

# KINDERGARTENORDNUNG DER GEMEINDE WEHRHEIM

## § 1

### Träger und Rechtsform

Die Gemeinde Wehrheim unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. Durch Inanspruchnahme dieser Einrichtungen entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

## § 2

### Betreuungszeit

1. Die von der Gemeinde Wehrheim unterhaltenen Einrichtungen haben folgende Öffnungszeiten:  
Kindertagesstätte „Große Lache“, Kindertagesstätte „Am Bügel“, Integrative Kindertagesstätte Obernhain und die Kindertagesstätte „Wiesenu“ von 07:30 bis 16:30 Uhr,
2. Im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung legt der Gemeindevorstand jährlich drei Wochen Sommerferien fest.  
In der dritten Woche der Weihnachtsferien sind die Kindertagesstätten ebenfalls geschlossen.

Ein Rückerstattungsanspruch des zu zahlenden Beitrages besteht nicht. In diesen Ferienzeiten findet ein extra zu bezahlender Ferienkindergarten statt. Für den Ferienkindergarten muss eine gesonderte Anmeldung erfolgen.

Eine Teilnahme am Ferienkindergarten in den Sommer- und Weihnachtsferien ist nur mit einer gültigen Arbeitsbescheinigung möglich und nur zu den Zeiten, in denen das Kind regulär in der Tagesstätte angemeldet ist.

3. In allen Kindertagesstätten findet zu Schulungszwecken der Mitarbeiter/innen an zwei Tagen im Jahr keine Kinderbetreuung statt.  
Der Gemeindevorstand kann im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal die Kindergärten in der Oster- und Weihnachtsferienzeit oder, wenn dies aus innerbetrieblichen Gründen erforderlich wird, zu anderen Zeiten vorübergehend schließen.  
Diese Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Bei wiederholter zu später Abholung von Kindern aus den Betreuungseinrichtungen entscheidet der Gemeindevorstand über die Kosten der Zusatzbetreuung.

## § 3

### Anmeldung

1. Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an.
- 1.1 Kleinkinderbetreuungsplätze stehen mit Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in den Einrichtungen zur Verfügung, in denen diese Betreuungsmöglichkeit, begrenzt auf die zur Verfügung stehenden Plätze, angeboten wird. Bei Kindern unter zwei Jahren wird im Einzelfall vom Gemeindevorstand über eine Aufnahme entschieden.  
Für die Aufnahme in die Kleinkinderbetreuung sind folgende Kriterien zu erfüllen:
  - a) Berufstätigkeit der Eltern: 50 % Gewichtung (vorhanden / in Aussicht, Nachweis durch Arbeitgeberbescheinigung),
  - b) Soziale Aspekte, abhängig von der Situation der Eltern: 30 % Gewichtung (z.B. alleinerziehend, Pflege eines Angehörigen – Nachweis durch Belege),

- c) Anmeldedatum für den Betreuungsplatz: 20 % Gewichtung (nicht Betreuungsbeginn sondern Anmeldetermin).
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung.

#### § 4 Aufsichtspflicht und Haftung

1. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal der jeweiligen Gruppe und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.
2. Können die Eltern ihr Kind nicht persönlich in der Einrichtung abholen, sind sie verpflichtet, durch Beauftragung einer geeigneten und zuverlässigen Person für eine ausreichende Beaufsichtigung auf dem Nachhauseweg zu sorgen. Die von den Eltern bestimmten Personen, müssen der Kindergartenleitung schriftlich mitgeteilt werden.
3. Beim Transport mit dem gemeindeeigenen Bus beginnt die Aufsichtspflicht beim Einsteigen auf der Fahrt zum Kindergarten und endet beim Verlassen des Fahrzeuges von der Heimfahrt.
4. Die Aufsichtspflicht des Trägers über die in der Einrichtung untergebrachten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zum Kindergarten bzw. Bushaltestelle. Hier obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder allein den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
5. Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg von der Wohnung zum Kindergarten sind die Kinder durch Gesetz über die Unfallversicherung vom 18. März 1971 (BGBl. § 137) versichert.
6. In den Einrichtungen abhanden gekommene Sachen werden nur dann vom Träger ersetzt, wenn ein Verschulden der Mitarbeiter/innen vorliegt. Für mitgebrachte Gegenstände (Fahrräder, Roller, Spielzeuge etc.) besteht kein Versicherungsschutz.

#### § 5 Pflicht der Erziehungsberechtigten

1. Zur Gewährleistung einer geregelten Kindergartenarbeit wird erwartet, dass die Kinder regelmäßig den Kindergarten besuchen. Bis 09:00 Uhr sollten die Kinder in der Einrichtung eintreffen. Nur in Ausnahmefällen kann das Kind später gebracht werden. Um einen reibungslosen Ablauf im Kindertag zu gewähren, ist es dringend erforderlich, dass die Kinder spätestens am Ende der endenden Betreuungszeit abgeholt sind.
2. Können Kinder wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen den Kindergarten nicht besuchen, sollten die Erziehungsberechtigten dies umgehend der Leiterin mitteilen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet. Nach Genesung des Kindes darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.  
Es wird darauf hingewiesen, dass bei Magen-Darm- und anderen fiebrigen Erkrankungen die Kindertagesstätte zu informieren ist und das Kind 2 Tage symptomfrei bzw. fieberfrei sein muss bevor es den Kindergarten wieder besuchen

kann. Bei Kopflausbefall ist die Kita-Leitung zu informieren und das Kind muss frei von Nissen sein bevor die Einrichtung wieder besucht werden kann.

4. Treten die im Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Einrichtung auf, so sind die Leiterinnen der Kindertagesstätten bzw. ihre Vertreterinnen verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes sind zu befolgen.
5. Mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Anerkennung der gültigen Kindergartenordnung und Gebührensatzung verbunden.

#### § 6

##### Abmeldung und Ausschluss vom Besuch des Kindergartens

1. Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldungen sind einen Monat vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
2. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) die Kindergartenordnung von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten wird,
  - b) die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Benutzungsgebühren zwei Monate im Rückstand sind oder
  - c) durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung entsteht.
3. Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder des Öfteren oder ununterbrochen länger als vier Wochen ohne hinreichende Begründung von dem Besuch des Kindergartens fernhalten, müssen damit rechnen, dass die Plätze für Neuaufnahmen vergeben werden.
4. Wenn das Kind in die Schule wechselt, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. Drei Monate vor Eintritt in die Schule ist eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wohnungswechsel) möglich.

#### § 7

##### Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten werden Benutzungsgebühren nach der Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 01.07. 2010 in Kraft.

Wehrheim, den 14.06.2010

Gez.:  
Gregor Sommer,  
Bürgermeister